

§. 13.

Ist der zum Bezuge der Entschädigung für die aufgehobene Atzung Berechtigte eine Gemeinde oder eine Pfrund, so ist die Ablösungssumme entweder über Einvernahme des Schuldners gegen Verzinsung stehen zu lassen, oder bei der Rückzahlung mit pupillarmässiger Sicherheit für die Gemeinde oder die Pfrund abzulegen, und die jährlichen Interessen sind im ersteren Falle zu Gemeindeauslagen zu verwenden, im letzteren aber von dem Benefiziaten als stabiles Pfrundeinkommen zu beziehen.

§. 14.

Von den Pächtern eines mit der Atzung beschwerten Gutes kann bei Ablösung des Tratrechtes nebst dem bisherigen Pachtschillinge der Ersatz der Interessen, welche für die aufgehobene Atzung vom Eigenthümer des verpachteten Gutes bezahlt werden müssen, gefordert werden, so wie umgekehrt jene Pächter, welche das ihnen aus dem Pachtvertrage zustehende Tratrecht auf fremde Privatgründe durch dessen Aufhebung verlieren, jener Betrag, welchen der Pachtgeber für die auf den fraglichen Gründen aufgehobene Atzung zu beziehen hat, von dem jährlichen Pachtschilling in Anschlag zu bringen berechtigt sind.

§. 15.

Da das Privateigenthum des Landesfürsten dem übrigen Privateigenthume der fürstlichen Unterthanen gleichgestellt ist (§. 289 b. G. B.), so haben auch die gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung und Ablösung des Tratrechtes auf dasselbe ausnahmslos angewendet zu werden.

§. 16.

Gegen alle in Angelegenheit der Aufhebung und Ablösung des Tratrechtes erfliessenden oberämtlichen Erledigungen und Entscheidungen findet der Rekurs an Unser Hofkanzlei und falls letztere die oberämtliche Entscheidung nicht bestätigt, ein weiterer Rekurs an Uns Statt; die Rekurse müssen aber binnen 14 Tagen von Zustellung der rekurrirten Erledigung beim Oberamte zur weiteren Einbegleitung überreicht werden, widrigens sie als verspätet bedachtlos zurückzuweisen sind.

§. 17.

Allen Verhandlungen, Erledigungen, Grundbuchshandlungen und Rekursen, welche die Aufhebung und Ablösung des Tratrechtes betreffen, wird die Tax- und Stempelfreiheit zugestanden; die bei den Erhebungen und Schätzungen auflaufenden allenfälligen Vermessungskosten, Fuhrlöhne und Tagelder haben die Eigenthümer der trattpflichtigen Gründe ganz zu tragen, dürfen aber die Hälfte dieser Kosten bei Bezahlung des Ablösungskapitals den Atzungsberechtigten in abschlagsweise Aufrechnung bringen.